

# **STATUTEN des Trägervereins**

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 14. 2. 2007  
Teilrevision vom 23. 2. 2010

## **I Name und Sitz**

### **Art. 1**

#### **1.1 Name**

Unter dem Namen „Trägerverein Bürgerforum Gemeinde Freienbach“ („Trägerverein BGF“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

#### **1.2 Sitz**

Der Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnsitz des/der Präsidenten/in in der Gemeinde Freienbach.

## **II Ziel und Zweck**

### **Art. 2**

#### **2.1 Aufbau und Gewährleistung eines Bürgerforums in der Gemeinde Freienbach**

Um die kommunalen gesellschaftspolitischen Strukturen zu ergänzen, bezweckt der Trägerverein BGF den Aufbau und die Gewährleistung eines Bürgerforums in der Gemeinde Freienbach.

#### **2.2 Werte und Leitgedanken**

Gemeinsame Werte und Leitgedanken bilden die Grundlage aller Aktivitäten des Trägervereins BGF beim Aufbau und der Zusammenarbeit mit dem Bürgerforum. Der Trägerverein sorgt für die Einhaltung dieser ethischen Grundlage.

#### **2.3 Unabhängigkeit**

Der Trägerverein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er entwickelt Mittel und Wege, damit die Anliegen aller im Rahmen des Bürgerforums beachtet und angemessen umgesetzt werden.

#### **2.4 Tätigkeit**

Der Trägerverein will vor allem den kommunalen Lebensraum schützen, pflegen und dessen gesunde Weiterentwicklung fördern. Er will namentlich:

1. das regionale Landschafts- und Ortsbild vor Beeinträchtigung, Entstellung und Zerstörung bewahren
2. für eine harmonische Raumordnung, Gestaltung und Einfügung von Bauten und Verkehrsanlagen eintreten

3. beste Umwelt- und Lebensbedingungen sicherstellen
4. zielverwandte Bestrebungen unterstützen
5. mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten

#### 2.5 Rechtsmittel

Der Trägerverein kann zur Durchsetzung seiner Ziele Rechtsmittel ergreifen.

### III Mitgliedschaft

#### Art. 3

##### 3.1 Mitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und mitverfolgen wollen. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern.

##### 3.2 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

##### 3.3 Austritt

Die Mitgliedschaft kann auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aufgelöst werden.

##### 3.4 Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Als Grund gilt Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck.

##### 3.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verfügen über das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der GV auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird. Eine ausserordentliche GV kann durch 10% der Mitglieder schriftlich beantragt werden.

## IV Organe

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

#### 4.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Trägervereins BGF. Sie wird 1x jährlich durch den Vorstand einberufen.

Zuständigkeiten der Generalversammlung:

- Bestimmung der Richtlinien über das Vorgehen gemäss Vereinszweck
- Abnahme des Protokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren

Die Geschäfte gelten als angenommen, wenn sie das absolute Mehr der Anwesenden auf sich vereinigen.

#### 4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Kassier/in, dem / der Aktuar/in und 2-4 weiteren Mitgliedern. Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand kann weitere Personen bestimmen, die spezielle Aufgaben im Sinne des Vereins erledigen. Sie sind dem Vorstand darüber zur Rechenschaft verpflichtet.

#### 4.3 Die Revisoren

Die GV wählt zwei Revisoren für jeweils 1 Jahr. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der GV Bericht.

## **V Das Vereinsvermögen**

### **Art. 5**

#### **5.1 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

#### **5.2 Das Vermögen**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Unterstützungsbeiträgen, Veranstaltungs- und Sponsorenbeiträgen etc.

#### **5.3 Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **VI Statutenänderung und Auflösung des Vereins**

### **Art. 6**

#### **6.1 Statutenänderungen**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### **6.2 Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die GV über die Verwendung des allfälligen Liquidationserlöses.

\*\*\*\*\*

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 14. Februar 2007 genehmigt und an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Februar 2010 revidiert.

Pfäffikon, den 23. Februar 2010

Die Präsidentin

Irene Herzog-Feusi

Die Aktuarin

Franziska Eicher